



## Klienteninformation

Slowakei  
Oktober 2021

### Neue Meldepflicht für Umsatzsteuerpflichtige ab 15. November 2021

*Die bevorstehende Novelle des Umsatzsteuergesetzes bringt eine neue Meldepflicht für alle Umsatzsteuerzahler mit sich. Das neue Gesetz soll am 15. November 2021 in Kraft treten, wobei die Meldepflicht bis zum 30. November 2021 zu erfüllen ist.*

Die Gesetzesänderung sieht vor, den Steuerpflichtigen zur Mitteilung aller Bankkontonummern, die er geschäftlich nutzt, zu verpflichten. Als vom Umsatzsteuerzahler für geschäftliche Zwecke verwendetes Bankkonto gilt jedes Bankkonto, welches bei Zahlungen für die Lieferung und Leistungen, die in der Slowakei umsatzsteuerpflichtig sind, verwendet wird. Dies betrifft sowohl umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen mit 10 % oder 20 % Umsatzsteuer, aber auch von der Umsatzsteuer befreite Lieferungen und Leistungen sowie Lieferungen und Leistungen, bei denen das Reverse-Charge-Verfahren angewendet wird.

Folgendes muss vom Steuerpflichtigen gemeldet werden:

- alle eigenen Bankkonten eröffnet bei einem inländischen oder ausländischen Zahlungsdienstleister. Es sind somit auch alle betreffenden ausländischen Bankkonten zu melden.

- Bankkonten anderer Personen, wenn der Steuerpflichtige diese im Zusammenhang mit seinem Geschäft verwendet. Wenn er als Zahlungen im Zusammenhang mit seinem Geschäft auf ein anderes als sein Bankkonto erhält oder Zahlungen von einem anderen als seinem Bankkonto ausführt. In einem solchen Fall ist es notwendig, die Bankkontonummer und den Kontoinhaber zu melden.
- neu eröffnete Bankkonten, wenn der Steuerzahler beabsichtigt, diese für geschäftliche Zwecke zu verwenden. Diese Bankkonten müssen sofort nach Eröffnung gemeldet werden.

Wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, sein bereits bestehendes Bankkonto oder das Bankkonto einer anderen Person geschäftlich zu nutzen, ist dies vor der erstmaligen geschäftlichen Nutzung zu melden.

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des für geschäftliche Zwecke verwendeten Bankkontos muss unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Liste der Bankkonten wird am 1. Januar 2022 auf der Website der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik veröffentlicht und zur

Verfügung gestellt. Diese Liste dient der Kontrolle für die Mehrwertsteuerzahler in der Position von Kunden. Jede Zahlung des Kunden ist auf ein Bankkonto aus dieser Liste zu überweisen. Andernfalls, wenn der Lieferant die Umsatzsteuerschuld nicht zahlt, kann das Finanzamt die Umsatzsteuer vom Kunden einfordern.

Die Meldung sollte elektronisch auf einem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Formular erfolgen.

Für das AUDITOR-Team

**Ing. Jana Sadloňová**  
**Steuerabteilung**  
**T: + 421 2 544 14 660**  
**E: [jana.sadlonova@auditor.eu](mailto:jana.sadlonova@auditor.eu)**

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Macht der Steuerpflichtige in der Meldung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben, kann das Finanzamt eine Strafe bis zu EUR 10.000 auferlegen. Bei der Festsetzung der Höhe der Strafe berücksichtigt die Steuerbehörde die Schwere und Dauer der rechtswidrigen Situation.